



Entschädigungsreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Entschädigungen fest für:

- a) die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin/den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen;
- e) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Projektgruppen.

Üben Mitarbeitende der Gemeinde Funktionen nach Abs. 1 lit. d–e im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses aus, so richtet sich die Entschädigung nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Grub AR.

Art. 2 Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen

¹ Die Einzelheiten zur Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

B. Jahresentschädigungen

Art. 3 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident

¹ Die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten beträgt CHF 68'400 bei einem Pensum von 50%.

Art. 4 Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Jahresentschädigung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten beträgt CHF 11'300.

² Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 6'800.

Art. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Präsidentin/Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine Jahresentschädigung von CHF 1'000.

² Die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 300.

Art. 6 Anpassung der Jahresentschädigungen

- ¹ Die Jahresentschädigungen können jeweils per Anfang eines Amtsjahres dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.
- ² Eine allfällige Anpassung richtet sich nach der kantonalen Empfehlung.

Art. 7 Berufliche Vorsorge und Kollektiv-Versicherungen

- ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident ist der Pensionskasse angeschlossen, bei der die Mitarbeitenden der Gemeinde versichert sind. Sie/er wird den Sozial- und Unfallversicherungen für die Mitarbeitenden der Gemeinde angeschlossen und gleichgestellt.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinde anschliessen. Die Gemeinde übernimmt die Arbeitgeberbeiträge. Die Beiträge werden aufgrund eines durchschnittlichen Stellenpensums von 20 % (Jahresentschädigung gemäss Art. 44 zuzüglich Sitzungsgelder) und auf dem Minimal-Ansatz der Pensionskasse berechnet.

C. Sitzungsgelder

Art. 8 Sitzungsgelder

- ¹ Für die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Projektgruppen werden pro voller Sitzungsstunde CHF 40 ausgerichtet. Für die Sitzungsleitung pro Sitzung zusätzlich CHF 40.
- ² Für Versammlungen, Delegationen, Konferenzen und Strategiesitzungen, werden der/dem Gemeindepräsident/in und den Mitgliedern des Gemeinderates pro voller Stunde CHF 40 ausgerichtet.
- ³ Unentschuldigte Absenzen von obligatorischen gemeinderätlichen Terminen bewirken je einen Abzug von CHF 200 von der Jahrespauschale. Die ersten zwei unentschuldigten Absenzen pro Amtsjahr führen nicht zu diesem Abzug. Als unentschuldigt gelten alle Absenzen, die nicht auf Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst oder andere öffentliche Aufgaben für ein Gemeinwesen gründen.
- ⁴ Aufgaben, die ein Gemeinderat selbst erfüllt, sind mit CHF 40 brutto pro Stunde zu entschädigen. Die Spesen richten sich nach der Verordnung zu diesem Reglement. Hat der entsprechende Gemeinderat wie ein Privater in Konkurrenz offeriert, gilt stattdessen das Entgelt gemäss Zuschlag. Wenn ein Gemeinderat in Konkurrenz offeriert, leitet die Vergaben ein anderes Gemeinderatsmitglied.
- ⁵ Kommt ein Gemeinderat seinen Aufgaben nicht nach, wird das Honorar anteilmässig gekürzt und fällt seinem Stellvertreter zu.

Art. 9 Protokollführung in Kommissionen und Projektgruppen

- ¹ Die Protokollführung in Kommissionen und Projektgruppen durch Mitglieder dieser Gremien wird mit zusätzlich CHF 50 pro Sitzung entschädigt.
- ² Wird die Protokollführung durch Mitarbeitende der Gemeinde im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses vorgenommen, richtet sich die Entschädigung nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Grub AR.

D. Spesenentschädigung, Aus- und Weiterbildung

Art. 10 Spesenentschädigung

¹ Es werden folgende jährliche Spesenentschädigungen ausgerichtet:

- a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident CHF 6'000
- b) weitere Mitglieder des Gemeinderates CHF 700
- c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission CHF 300

² Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen und der Projektgruppen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

E. Delegationen der Gemeinde

Art. 11 Delegationen

¹ Über Mandate im Auftrag der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

² Die oder der Delegierte hat Anspruch auf Sitzungsgelder nach diesem Reglement unter Verrechnung einer allfälligen Entschädigung der veranstaltenden Organisation.

F. Schlussbestimmungen

Das Entschädigungsreglement der Gemeinde Grub vom 7. September 2006 mit Nachtrag vom 2. Oktober 2018 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Januar 2026

Angenommen bei der Volksabstimmung vom 14. Juni 2026.

Beschluss des Gemeinderats vom 30. Juni 2026:
Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.